

## **Informationen und Anforderungen zur Festlegung der Personalkostenpauschale pro Personaleinsatzmonat**

Hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen und der Festlegung der personengebundenen Personalkostenpauschalen (PKP) je Einsatzmonat gelten die „Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK) für den Förderzeitraum 2021 - 2027“ in der jeweils gültigen Fassung. Hier sind insbesondere

- der Punkt 1.1 P unter Teil II „Personalkostenpauschale“ sowie
  - die Anlage 2 „Personalkostenpauschalen“
- zu beachten.

Für einen schnellen Überblick geben wir Ihnen die Anforderungen an dieser Stelle gebündelt wieder.

### ***Einzureichende Unterlagen***

Für die Festlegung der PKP reichen Sie bitte die Unterlagen gemäß Anlage 2 der FFAK, Punkt „Nachweisführung / einzureichende Unterlagen“ über das SAB-Förderportal ein. Sofern Ihnen die Unterlagen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig vorliegen, können Sie diese unmittelbar mit dem Antrag einreichen. Anderenfalls reichen Sie die Unterlagen in Form einer „Mitteilung“ über unser Portal nach (an die Mitteilung lässt sich eine Anlage anfügen).

Zur Beantragung der PKP ist weiterhin die Einreichung

- des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten SAB-Vordruckes 61016 [findform \(sachsen.de\)](http://findform.sachsen.de) sowie
- des aktuellen Beitragsbescheides zur gesetzlichen Unfallversicherung (sofern Ihr aktueller Bescheid bereits der SAB vorliegt, ist eine nochmalige Einreichung nicht nötig)

erforderlich.

### ***Hinweise zur Beantragung der PKP***

Lohnerhöhungen aufgrund von Anpassungen der Mindestlöhne oder von Tariflöhnen können bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung berücksichtigt werden, sofern diese zu diesem Zeitpunkt bereits nachweislich und verbindlich feststehen, und Sie diese vor Bewilligung des Vorhabens beantragen. Die diesbezüglichen Nachweise sind einzureichen (bspw. Auszug Tarifvertrag).

In diesem Fall können für die betreffende/n Person/en und den entsprechenden Zeitraum mehrere PKP beantragt werden. Hierzu sind im SAB-Vordruck 61016 jeweils zusätzliche Zeilen zu befüllen, der entsprechende Zeitraum anzugeben und die Tarifänderung zu berücksichtigen.

Lohnerhöhungen, welche nicht auf der Anpassung der Mindestlöhne oder von Tariflöhnen beruhen, können hierbei **nicht** berücksichtigt werden.

Bei Vorhaben mit einer Laufzeit von mindestens 24 Monaten können die PKP im Fall erfolgter Lohnerhöhungen (unabhängig davon, ob es sich um tarif- oder nichttarifbedingte Erhöhungen handelt) nach jeweils 12 Monaten nach Beginn des mit dem Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes mittels Änderungsantrag aktualisiert werden.

Die Höhe der im SAB-Vordruck 61016 anzusetzenden Sozialabgaben entnehmen Sie bitte den FFAK, Anlage 2, Punkt a) c. „Aufschlag des Arbeitgeber-SV-Anteils“. Diese Pauschalsätze sind zwingend zu nutzen.

Für die Beantragung des im SAB-Vordruck 61016 anzusetzenden Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung (BG) ist Ihr aktuellster Beitragsbescheid einzureichen (Bescheid betrifft das Vorjahr). Die Berechnung des BG-Prozentsatzes hat gemäß den FFAK Anlage 2, Punkt 2.B.4. Abrechnung „bruttolohnabhängiger Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung“ zu erfolgen.

Achtung: Kommunale Träger können Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht ansetzen. Die Ermittlung des durch die Kommune zu entrichtenden Beitrages erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahl. Die Ausgaben fallen in der Kommune unabhängig von der Durchführung des Vorhabens an und werden nicht durch die Beschäftigung des zusätzlichen Personals im Vorhaben verursacht. Der Unfallversicherungsschutz bezieht sich zudem nicht nur auf die Beschäftigten, sondern auf einen weiten, in der Satzung der Unfallkasse Sachsen beschriebenen Personenkreis. Der Jahresbeitrag für die Unfallversicherung kann daher auch nicht mit dem Vorhaben durch eine Umrechnung bzw. Umlage verbunden werden. Eine Förderung ist somit nicht möglich.

Sofern Monate nur anteilig erbracht werden, erfolgt die Berechnung anhand der sog. Dreißigstel-Methode. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in den FFAK Anlage 2, Punkt 2.A.3. „vorhabensbezogene Ermittlung der Personalkosten“.

### ***Weitere Hinweise***

Bitte beachten Sie, dass eine Abrechnung und Auszahlung der Personalkosten erst möglich ist, wenn die monatliche PKP durch die SAB festgelegt worden ist.

Die SAB wird die PKP bereits mit dem Zuwendungsbescheid festlegen, sofern bis zum Bewilligungszeitpunkt bereits alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Sofern zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Unterlagen vorliegen, wird die Höhe der für diese Person geplanten Personalkosten dem Grunde nach bewilligt. Eine abschließende Festlegung der PKP erfolgt erst nach Vorlage der notwendigen Unterlagen mittels eines Änderungsbescheides.